

Gewässerunterhalt – so wenig wie möglich, so viel wie nötig

Neben den vier grossen Flüssen Aare, Rhein, Reuss und Limmat fliessen Bäche in einer Gesamtlänge von über 2 000 km durch den Kanton Aargau – eine für die Schweiz einmalige Situation. Der Aargau ist damit ein eigentlicher «Wasserkanton», was sogar im Kantonswappen symbolisch festgehalten wird. Es gilt darum, den Flüssen und Bächen einen angemessenen Stellenwert in der Gesellschaft und genügend Platz in unserer Landschaft einzuräumen. Eine Neuorientierung in Wasserbau und Gewässerunterhalt ist denn auch im Gange und erfordert ein Umdenken – nicht nur innerhalb der Verwaltung, sondern auch bei Gemeindebehörden, Grundeigentümern und interessierten Kreisen.

Viele Fliessgewässer wurden bis ins letzte Jahrzehnt in erster Linie als Abflussgerinne und erst an zweiter Stelle als Lebensraum betrachtet. Diese Ge-

Paragraphen zugunsten der Natur

Seit den 90er Jahren liegen auf Kantons- und Bundesebene neue rechtliche Instrumente für einen umfassenden Gewässerschutz vor. Beispiele sind das Gewässerschutzgesetz von 1991 oder das Bundesgesetz über den Wasserbau. Sie gestehen den Gewässern einen grösseren Stellenwert als Lebensraum zu, ohne dabei den Schutz des Menschen und seiner Einrichtungen zu übergehen. Diese Grundlagen prägen auch das Regierungsprogramm und haben zu einer neuen Zielsetzung geführt: Verbaute und naturferne Strecken an Bächen und Flüssen müssen, so der Auftrag, renaturiert werden.

wichtung soll nun umgekehrt und die Gewässer durch entsprechende Planung, Gestaltung, Nutzung

und Pflege aufgewertet werden. Der rechtliche und politische Auftrag ist klar: Es soll verstärkt in Vorsorge statt in Reparaturen investiert werden. Schutz und Nutzung müssen nachhaltig und Eingriffe naturnah erfolgen.

Bruno Schelbert
Andrea Rickenbacher
Abteilung Landschaft
und Gewässer
062 835 34 50

Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG), Artikel 4, Ziffer 2:

Bei Eingriffen in das Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Zuständig für Eingriffe an öffentlichen Gewässern im Kanton Aargau ist die Abteilung Landschaft und Gewässer des Baudepartements. Sie ist auch für die Qualitätssicherung der zu treffenden Massnahmen verantwortlich.

Vom Mäander zum Kanal

Flüsse, Bäche und Seen sind wichtige Landschaftselemente. Sie zeigen vielfältige natürliche Erscheinungsformen wie Mäander, Auen oder Altarme. Aber auch künstliche Eingriffe wie Kanäle, Brücken, Dämme oder Wehre sind nicht zu übersehen.

Obwohl sich unser Auge längst an die bestehenden «Gewässer-Bauwerke» und an das veränderte Landschaftsbild gewöhnt hat, gilt der natürliche, unbeeinflusste Zustand eines Gewässers als Vorbild. Denn die Gewässer mit ihren Ufervegetationen bilden ein natürliches Netz in der Landschaft, das als Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen eine wichtige Funktion erfüllt. Dieser ganz besondere Lebensraum «Fliessgewässer» gehört zu den artenreichsten in der Schweiz.

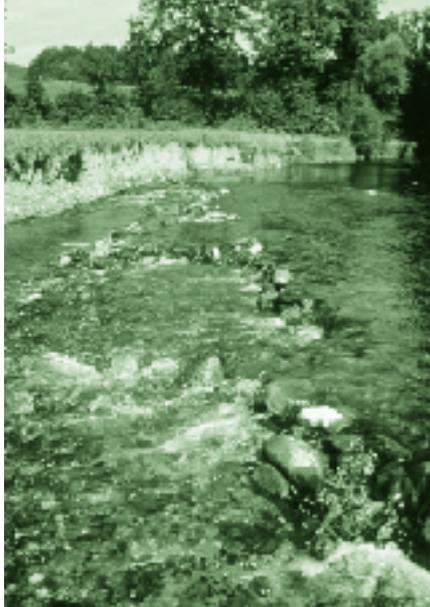


Eisvogel

Foto: Abteilung Landschaft und Gewässer, Bruno Schelbert



Ein verbautes und eingegengtes Gewässer – da ist kein Platz für Natur
Foto: Abteilung Landschaft und Gewässer, Bruno Schelbert



Gibt man dem Bach keinen Platz, so nimmt er ihn sich selber. Fließgewässer brauchen wieder mehr Dynamik.
Foto: Abteilung Landschaft und Gewässer, Bruno Schelbert

Massgeschneiderte Lösungen

Das Schadenrisiko für Menschen und Einrichtungen durch Überschwemmungen muss je nach Standort aufgrund der vorhandenen Hochwassergefahr eingeschätzt werden. Die notwendigen Eingriffe in das Fließgewässer richten sich nach dem formulierten Schutzziel. In erster Linie sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit den Gewässern die fehlenden Überflutungsgebiete zurückgegeben werden. Bauliche Massnahmen sind nur notwendig, wenn sie zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten oder zur Verbesserung der Lebensräume dienen. Jede Massnahme muss individuell auf die gegebene Situation, die örtlichen Verhältnisse und auf den Gewässertyp angepasst werden. Dabei ist bei allen Eingriffen gleichzeitig auch der Lebensraum Gewässer mit einer massgeschneiderten Lösung ökologisch zu verbessern.

Das «böse» Hochwasser

Fließgewässer sind aber auch Abflussgerinne, welche die periodisch wiederkehrenden Hochwasser abführen müssen und Geschiebe transportieren können. Durch die Bautätigkeit wurden diese Gerinne oft eingegengt, der notwendige Platz für die Gewässer ging verloren. Wegen der Versiegelung des Bodens kann das Regenwasser zudem nicht mehr versickern. Es erhöht dadurch die Hochwasserspitzen. Klagen über Hochwasserschäden häufen sich. Ursache dieser Schäden sind aber nicht die Hochwasser selber, sondern die verlorengegangenen Überflutungsgebiete.

Chance für unsere Gewässer

Es ist Aufgabe des Gewässerunterhalts, den Gewässerlebensraum so zu gestalten und zu pflegen, dass der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Auswirkungen des Wassers gewährleistet ist und die Eingriffe den ökologischen Anforderungen entsprechen.

Der Gewässerunterhalt dient dazu:

- Fließgewässer als Landschaftselement zu bewahren;
- Fließgewässer als natürliche Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern;
- die natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufes zu sichern;
- Hochwasser kontrolliert abfließen zu lassen.

Grundlage zur Dimensionierung von Schutzmassnahmen an Gewässern im Kanton Aargau.

Objektkategorie	Hochwasserhäufigkeit zur Bestimmung des Bemessungsabflusses					
	2-jährlich	5-jährlich	10-jährlich	20-jährlich	50-jährlich	100-jährlich
Naturlandschaft und Wald	■	■	■	■	■	■
Extensive Landwirtschaftsfläche	■	■	■	■	■	■
Intensive Landwirtschaftsfläche	■	■	■	■	■	■
Einzelgebäude unbewohnt	■	■	■	■	■	■
Wichtige Infrastrukturanlage	■	■	■	■	■	■
Einzelgebäude bewohnt	■	■	■	■	■	■
Siedlungsgebiet / Industrie	■	■	■	■	■	■
Spezialobjekte	im Einzelfall festzulegen					

Schutzziele
■
■
■

- Keine Schutzmassnahmen nötig, Veränderungen werden akzeptiert.
- Begrenzter Schutz, welcher der jeweiligen Situation angepasst werden muss.
- Weitreichender Schutz, so dass Schäden nicht zu erwarten sind.



Vom Kanal zum Mäander

In den letzten 100 Jahren wurden rund 50 Prozent aller Bäche eingedolt und mehr als 10 Prozent verbaut. Die verbliebenen naturnahen Bach- und Flussbereiche sind darum besonders wertvoll. Es gilt, sie mit allen Mitteln zu erhalten, zu schützen, aufzuwerten und so wenig wie möglich zu verbauen. Allfällige Verbauungen haben nur so stark zu erfolgen, wie das Schutzziel sie erfordert. Dabei muss die Funktion des Fliessgewässers als Lebensraum im Vordergrund stehen. ■★

Das neue Motto für Eingriffe an Fliessgewässern: So wenig wie möglich, so viel wie nötig.

Foto: Abteilung Landschaft und Gewässer, Bruno Schelbert



Die Wegleitung «Gewässerunterhalt im Aargau» zeigt Lösungsansätze für die konkrete Umsetzung dieser Grundsätze im Kanton Aargau. Sie kann bezogen werden bei:

Abteilung Landschaft
und Gewässer
Entfelderstrasse (Buchenhof)
5001 Aarau
Tel. 062 835 34 50

Gelungene Verbauungen sind schon nach kurzer Zeit kaum mehr erkennbar. Sie fügen sich optimal ins Landschaftsbild ein und dienen auch Pflanzen und Tieren als Lebensraum.

Foto: Abteilung Landschaft und Gewässer, Bruno Schelbert



Die Bachforelle ist angewiesen auf Gewässer mit vielfältigen und dynamischen Strukturen.

Foto: Abteilung Landschaft und Gewässer, Bruno Schelbert